



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 15.12.2021

NR. 36

STÄDTEREGION AACHEN

2. Änderungssatzung vom 09.12.2021 der Satzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 2, 3, 6, 7, 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 26.11.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die StädteRegion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis (Bedburg und Elsdorf) und Euskirchen (Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich) bilden nach § 10 Abs. 2 RettG eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“. Durch den Luftrettungserlass des MAGS (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3), geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - 234 - 0714.1.3 v. 8.2.2011, wurde die StädteRegion Aachen mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kerträger).

Durch den Erlass wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ Würselen benannt und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, die Städte Bedburg und Elsdorf und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich festgelegt. Zum Einsatzbereich gehören außerdem auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Rettungshubschraubers sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde richten. Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Satz 2 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);
- Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

§ 3 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ trifft gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der StädteRegion Aachen entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

Der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

§ 4 Gebühren

Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die StädteRegion Aachen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Gebührenanspruch entsteht mit Start des Hubschraubers.

Gebühren werden auch erhoben für den Einsatz des bestellten Rettungshubschraubers ohne Benutzung, Personen- und Materialtransporte, eine vorsätzliche grundlose Alarmie-

rung und Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

§ 5 Gebührenbefreiung

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist - unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - derjenige, der die Leistungen des Luftrettungsdienstes

- in Anspruch nimmt,
- bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.

§ 7 Festsetzung / Fälligkeit

Die Gebühren werden vom Städteregionsrat der Städteregion Aachen in einem den Gebührenschuldnern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Begleitpersonen

Ein Transport von Begleitpersonen ist – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Piloten in Ausnahmefällen – grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 vom 04.07.2019 außer Kraft.

ANLAGE

zur 2. Änderungssatzung vom 09.12.2021 der Satzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph Europa 1“ (Luftrettungssatzung) vom 04. Juli 2019

Gebührentarif

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute bei Primärversorgungsflügen, bei Primär- und Sekundärtransportflügen und bei Sachtransporten:

122,81 €

STÄDTEREGION AACHEN

Städteregion Aachen Der Städteregionsrat

A 38 – Amt für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz

2. Änderungssatzung zur Satzung der Städteregion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1

Aktenstück gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 BekanntmVO:

1. Original der Bestätigung des Städteregionsrates gem. § Abs. 3 Satz 1 BekanntmVO
2. Exemplar der erlassenen Satzung
3. Original der Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 BekanntmVO
4. Exemplar des „Amtl. Mitteilungsblattes der Städteregion Aachen – Amtsblatt“

Aachen, den 09.12.2021

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der beiliegenden 2. Änderungssatzung zur Satzung der Städteregion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 mit dem Beschluss des Städteregionstages vom 09.12.2021 über den Erlass dieser Gebührensatzung übereinstimmt.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung verfahren worden ist.

Aachen, den 09.12.2021

Der Städteregionsrat
Dr. Grüttemeier

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Städteregion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STÄDTEREGION AACHEN**2. Änderungssatzung vom 09.12.2021 zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 26.11.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 beschlossen:

§ 1**Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

- (1) Die StädteRegion Aachen ist Trägerin des Rettungsdienstes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 in der derzeit gültigen Fassung. Darüber hinaus ist sie Trägerin von Rettungs- und Notarztwachen, in dieser Funktion erhebt sie Gebühren im Sinne dieser Satzung
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG NRW)
 - bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
 - Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport),
 - eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen zu versorgen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2**Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif**

- (1) Für Einsätze im Rettungsdienst erhebt die StädteRegi-

on Aachen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Gebühren werden auch erhoben:
 - für den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht,

§ 3**Einsatzgrundsätze**

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln trifft die städteregionale Leitstelle.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4**Begleitpersonen**

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungs- oder Krankentransportwagens. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die StädteRegion Aachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5**Gebührenanspruch und Gebührenschuldner**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem anderen Kostenträger fest, so steht es der StädteRegion Aachen frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Kasse der StädteRegion Aachen zu zahlen; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Für die Durchführung von Transporten innerhalb des Städtereionsgebietes werden Pauschalgebühren gemäß Ziff. 1.a bzw. 1.c des anliegenden Gebührentarifes erhoben.
- (2) Bei Transporten ab dem 101. km wird zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 eine Gebühr für die ab dem 101. zurückgelegten Kilometer gem. Ziff. 1.b bzw. 1.d des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöhen sich die Gebühren gem. Ziff. 1.a und 1.b des Gebührentarifs um 50 %. Die Gesamtsumme wird von den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit Begleitpersonen mitgenommen werden, erfolgt dies unentgeltlich.

§ 8 Notarztgebühren

- (1) Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes wird für die Inanspruchnahme (Notärztin/Notarzt, Fahrerin/Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und Notarzteinsatzfahrzeug) eine Pauschalgebühr gem. Ziff. 2.a und 2.b des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Gebühr gem. Ziff. 2 a des Gebührentarifs wird ebenfalls für den Notarzt bei der notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen, erhoben (Notarzt-Begleitfahrten).
- (3) Werden mehrere Personen an einer Einsatzstelle notärztlich untersucht oder bei ihrem Transport von einer Notärztin oder einem Notarzt begleitet, so erhöht sich die Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs um 50 %. Die erhöhte Gebühr wird von den untersuchten bzw. beförderten Personen anteilig erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine in § 3 Abs. 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betroffenen kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353).
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 OWiG sowie der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.03.1975 in der Fassung der Verordnung vom 15.01.2008 (GV. NRW. S. 133) ist die örtliche Ordnungsbehörde.
- (5) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 außer Kraft.

Gebührentarif zur 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle

1. Gebühren für Transporte
 - a. mit Krankentransportwagen (KTW) innerhalb der StädteRegion Aachen **450,81 €**
bei Beförderung einer Person
 - b. mit KTW ab dem 101 km pro Kilometer zusätzlich zu 1.a. **1,02 €**
 - c. mit Rettungswagen (RTW) innerhalb der StädteRegion Aachen **602,96 €**
bei Beförderung mit einer Person
 - d. mit RTW ab dem 101 km pro Kilometer zusätzlich zu 1.c. **1,02 €**
 - e. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die gem. Ziff. 1.a und 1.c berechnete Gebühr für jede weitere Person um 50 %. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gebühren für notärztliche Leistungen
 - a. Inanspruchnahme des Notarztes **494,13 €**
 - b. Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges **402,33 €**
 - c. Bei Untersuchung/Begleitung mehrerer Personen an einer Einsatzstelle/in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gem. Ziff 2.a und 2.b um 50 %. Diese Gebühr wird von den untersuchten/beförderten Personen anteilig erhoben.
3. Vorsätzliche Fehllarmierung volle Gebühr gem. Ziff. 1 und 2.
4. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:
 - a. Rettungswagen (RTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 11.11.2021: Städte Aachen, Alsdorf, Herzogen-

- rath, Stolberg und StädteRegion Aachen) **69,94 €**
- b. RTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 11.11.2021: Stadt Eschweiler) **56,32 €**
- c. Krankentransportwagen (KTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 1.11.2021: Stadt Aachen, Stadt Herzogenrath und StädteRegion Aachen) **46,70 €**
- d. KTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 1.11.2021: Stadt Eschweiler) **34,33 €**
- e. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen **22,01 €**
- f. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die StädteRegion Aachen **51,02 €**
- g. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von **70,47 €** erhoben.

STÄDTEREGION AACHEN

Städteregion Aachen

Der Städteregionsrat

A 38 – Amt für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019

Aktenstück gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 BekanntmVO:

1. Original der Bestätigung des Städteregionsrates gem. § Abs. 3 Satz 1 BekanntmVO
2. Exemplar der erlassenen Satzung
3. Original der Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 BekanntmVO
4. Exemplar des „Amtl. Mitteilungsblattes der Städteregion Aachen – Amtsblatt“

Aachen, den 09.12.2021

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der beiliegenden 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 mit dem Beschluss des Städteregionstages vom 09.12.2021 über den Erlass dieser Änderungssatzung übereinstimmt.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung verfahren worden ist.

Aachen, den 09.12.2021

Der Städteregionsrat
Dr. Grüttmeier

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 09.12.2021

Der Städteregionsrat

Dr. Grüttmeier

STÄDTEREGION AACHEN

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen vom 24.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10.12.2021

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

3. Änderungssatzung vom 10.12.2021 zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen vom 24.11.2009

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 und aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. 646) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Nr. 3, § 107 Abs. 1 und 2 sowie § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. 666) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Eig-VO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Senioren- und Betreuungszentrums der Städteregion Aachen vom 24.11.2009 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) Zustimmung zu Vergaben, wenn die Vertrags-/ Auftragssumme bei

- Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den Betrag von 25.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- Bau-, Dienst- und Lieferleistungen auf Grundlage nicht förmlicher Vergabeverfahren den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- Konzessionsverträgen den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

übersteigt und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die nach der Kreisordnung oder nach der Hauptsatzung dem Städteregionsausschuss oder Städteregionstag vorbehalten sind.

Bei von der EU, vom Land NRW oder anderen Stellen geförderten Projekten ist nicht der Eigenanteil des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler, sondern der Auftragswert insgesamt gemäß vorstehender Regelung zu betrachten.

Förmliche Vergabeverfahren (Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A Abschnitt 1 bzw. UVgO sowie das Offene Verfahren und das Nichtoffene Verfahren nach der VOB/A Abschnitt 2 bzw. VgV) liegen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 in der Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors. Der Verwaltungsausschuss behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen im Rahmen der Grundsatzentscheidung über eine geplante Maßnahme/Vergabe festzulegen, dass die Vergabeentscheidung durch ihn selbst getroffen wird.

Die Beauftragung von Nachträgen im Sinne von Leistungsänderungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B sowie von zusätzlichen Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B ist als Geschäft der laufenden Betriebsführung in die Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors gestellt, wenn diese für die Erfüllung des ursprünglichen Auftrages erforderlich sind.

Eine Beteiligung des Verwaltungsausschusses entfällt auch bei Vergabeverfahren über Leistungen, bei denen aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses dringliche und zwingende Gründe die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Frist unmöglich machen und somit die unverzügliche Auftragserteilung unabwendbar begründet ist. An den Ausnahmetatbestand der „Besonderen Dringlichkeit“ sind durch den Verwaltungsdirektor die strengen Maßstäbe der ständigen Rechtsprechung anzuwenden. Die Begründungen sowie die Verfahrensschritte sind entsprechend zu dokumentieren und der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

Der Verwaltungsdirektor unterrichtet den Verwaltungsausschuss in dessen nächster Sitzung über alle Vergabeentscheidungen „als Geschäft der laufenden Betriebsführung“ ab einem Auftragswert von 50.000,00 € zuzüglich MwSt. unter Nennung von: Maßnahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart und der Vergabeart mit Begründung, Bieter mit geprüften Angebotssummen, Auftragnehmer mit Auftragssumme.

§ 2

§ 7 Absatz 4 entfällt.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aachen, den 10.12.2021

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten
Zollernstraße 20, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
SOFRAC	IOAN	GRACHTSTRASSE 10 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Bußgeldbescheid 32.1-47/21 07.12.2021
Sch/9A211906

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 07.12.2021 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schnitzler

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
Ausländeramt – A 33
Hackländerstraße 1, 52064 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
SUN HONGBO OHNE FESTEN
WOHNSITZ

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Ordnungsverfügung A 33.4 – ill 02.12.2021
+ Belehrungen

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr. 1, 52064 Aachen (Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz) und kann dort während der Öffnungszeiten Mo u. Di 08.00 – 15.00 Uhr, Mi 08.00 – 16.45 Uhr, Do 08.00 – 13.00 Uhr u. Fr 08.00 – 12.00 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 08.12.2021 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Jansen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
TSHITE DIAKUTA HÜTTENSTRASSE 168
SILI 52068 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Ordnungsverfügung 21/749 09.12.2021

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr. 1, 52064 Aachen (Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz) und kann dort während der Öffnungszeiten Mo u. Di 08.00 – 15.00 Uhr, Mi 08.00 – 16.45 Uhr, Do 08.00 – 13.00 Uhr u. Fr 08.00 – 12.00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 09.12.2021 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Verlande

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
ZAGHEMOURI MOHAMAD OHNE FESTEN
ANIS WOHNSITZ

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Ordnungsverfügung A 33.4 – ill 17.09.2021
+ Belehrungen

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstr. 1, 52064 Aachen (Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz) und kann dort während der Öffnungszeiten Mo u. Di 08.00 – 15.00 Uhr, Mi 08.00 – 16.45 Uhr, Do 08.00 – 13.00 Uhr u. Fr 08.00 – 12.00 Uhr

von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 20.09.2021 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Jansen

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

Der Städteregionsrat
Amt 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
CASTELO	CHRISTOPH	ALTENBERGER STR. 11
	MASUAMA	52074 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Ordnungsverfügung	36.1/2021/125/VA/AH	02.12.2021

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 02.12.2021 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Heitzer

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Letzte bekannte Anschrift:
INTERAUTOMOBILE	LINNICHER STR. 109
ALSDORF GMBH § CO KG	52477 ALS DORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2021/126/SA/TZ	06.12.2021

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 06.12.2021 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MUKE	ALDA	TRIERER PLATZ 3
		52078 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
MA	36.1/2021/127/ Mängelanhörung/BR	07.12.2021

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

STÄDTEREGION AACHEN**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BUTALA	KATHARINA	ALT-HAARENER STR. 237 52080 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.2.2/schm	08.06.2021

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118c, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 07.12.2021

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schmitz**STÄDTEREGION AACHEN****Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Kunst- und Kulturzentrum Betriebsgesellschaft der StädteRegion Aachen GmbH hat am 28.10.2021 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2020 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der KuK-Betriebs GmbH mit Lagebericht der Geschäftsführung wird in der vorliegenden und von Amt A 14 – Prüfung und Beratung geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme i.H.v. 28.627,80 € und einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 4.356,38 € zustimmend zur Kenntnis genommen und festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.356,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit ab 13.12.2021 nach Terminabsprache während der Dienstzeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Haus der Städteregion Aachen, Zollernstraße 10, 52070, Raum E 372, zur Einsichtnahme aus.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Amt für Prüfung und Beratung – A 14 - der Städteregion Aachen hat am 27.04.2021 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Der beigefügte Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.“

Aachen, den 09.12.2021

Kunst- und Kulturzentrum
Betriebsgesellschaft
der Städteregion Aachen GmbH
Stephan Sikora
(Geschäftsführer)